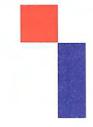
Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise der Evangelischen Kirchen von Westfalen



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/67

06.01.2020

67. Änderung der Kirchenordnung – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten (Artikel 108 Absatz 2 Kirchenordnung)
Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir den Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie der Kirchenleitung zu einer Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten (67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2020 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Ergebnis der bisherigen Beratungen sieht eine <u>Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1</u> und 2 KO vor.

Die derzeitige Fassung des Artikels 108 Absatz 2 KO lautet:

"(2) ₁Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.
₂Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ₃Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung."

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 108 Absatz 2 KO lautet:

"(2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer

Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung

Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung."

Mit der Änderung in Satz 1 soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Superintendentenamt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung gefragt werden. In Satz 2 soll das Wort "nur" ersatzlos gestrichen werden.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 KO

Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten ist ein herausgehobenes kirchliches Leitungsamt. Es zeichnet sich unter anderem durch seine Doppelfunktion von kreiskirchlicher Leitungs- und landeskirchlicher Aufsichtsfunktion aus, wie sie insbesondere in Artikel 112 Absatz 1 und 2 KO normiert ist. Zum einen leiten die Superintendentinnen und Superintendenten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände, tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände und vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit (Artikel 106ff. KO). Zum anderen führen sie im Auftrag der Landeskirche die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Presbyterien und alle Ämter im Kirchenkreis (Artikel 114 KO).

Mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen ist unter anderem beabsichtigt, Vorentscheidungen im Hinblick auf die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen des Amtes zu treffen. Andererseits dürfen sie aber den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einschränken und die Personalsituation nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Amt versperren. Beispielsweise ist nach der derzeit geltenden Regelung das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten auch denjenigen verwehrt, die bereits als Assessorin oder Assessor (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten) ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben.

Die erste Voraussetzung für das Superintendentenamt ist und bleibt die Eigenschaft "Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW" zu sein (zur Ausnahme nach Satz 2 siehe unten "Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO"). Die beiden Kompetenzfelder "Gemeinde" und "Leitung" werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Damit wird mehr Kandidatinnen und Kandidaten der Zugang zum Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht und zugleich werden die Auswählenden auf ein klar benanntes Ziel hin orientiert. Die Entscheidung, ob derartige Kompetenzen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet.

Die bisher festgelegte Zeitspanne von fünf Jahren Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle ist historisch bedingt und gründet darauf, dass nach einer früher geltenden Regelung eine Wegbewerbung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Amtszeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedurfte. Bemerkenswert ist, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Amtserfahrung vorausgesetzt wurde; andere Leitungsfunktionen in der Kirche sehen eine solche Bedingung aber nicht vor.

Angesichts der ergänzenden Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und unter Berücksichtigung der Personalsituation besteht ein Konsens in den Beratungsgremien darüber, dass als einzige und zwingende Voraussetzung für das Superintendentenamt nicht allein eine Zeitspanne im Gemeindedienst gefordert werden sollte. Gleichzeitig zeigten die Beratungen, dass die Gemeindeerfahrung ein wichtiger Faktor in der Qualifizierung zur Superintendentin und zum Superintendenten bleibt. Die Erfahrung, die durch die längere Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle erworben wird, ist sicher für dieses Amt hilfreich und nützlich. Nach fünf Jahren umfasst der gemeindliche Erfahrungsschatz außerdem wenigstens einen Wechsel der Amtsperiode im Presbyterium. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Blick auf das Führungsverhalten können aber aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen erworben werden. Die fünfjährige Gemeindeerfahrung garantiert jedenfalls nicht für sich und alleine den Kompetenzerwerb, der für eine erfolgreiche Ausübung des Superintendentenamtes notwendig ist.

Diesen Überlegungen entsprechend sieht der Änderungsvorschlag in Satz 1 vor, dass hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und kirchliche Leitungserfahrung Voraussetzungen für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten sein sollen. Damit wird das bisher rein formale Kriterium der fünfjährigen Gemeindearbeit als zwingende Größe abgelöst durch inhaltlich orientierte Zielgrößen.

Die Aufgabe, die hier formulierten Zielbegriffe (Erfahrung in der Gemeindearbeit und kirchliche Leitungserfahrung) zu füllen und zu konkretisieren, liegt bei den jeweils aktuell handelnden Personen und Organen. Dies sind typischerweise zuerst kreiskirchliche Nominierungsausschüsse, die durch die landeskirchliche Personalabteilung und durch die Ortsdezernenten Beratung erfahren und zuletzt die Kreissynoden, die schließlich die Wahl treffen. Die Verantwortung für eine gute Wahl wird also deutlicher als bisher vor Ort gesehen. Leitbegriffe bei der Auswahl sind "Gemeindeerfahrung" und "kirchliche Leitungserfahrung", weil damit die beiden Fokuspunkte des Superintendentenamtes beschrieben werden.

Die Bestätigung der Wahl (Satz 3) ist eine letzte Prüfinstanz, die bei erkennbarer Fehlgewichtung und klaren Verfahrensfehlern zum Zuge kommt. Typischerweise sollten im Rahmen der Begleitung des Nominierungs-, Auswahl- und Wahlprozesses alle hier relevanten Themen angesprochen und nach bestem Wissen gemeinsam bereinigt worden sein.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO

Es bestehen grundsätzlich ein Konsens und eine gewachsene Bereitschaft, nicht nur in Westfalen auf Kandidatensuche zu gehen. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO werden Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen grundsätzlich zur Superintendentenwahl nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zugelassen. Daraus ergibt sich die vorrangige Besetzung der Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieser Grundsatz lässt sich auch finanzpolitisch stützen. Zurzeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen insbesondere in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung, bilden allerdings bisher auch die absolute Ausnahme.

Aus Sicht der Personalentwicklung kann einerseits die Senkung des Wettbewerbsdrucks aus anderen Landeskirchen begrüßt werden, weil der Weg so für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer zur beruflichen Weiterentwicklung in das westfälische Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten leichter ist. Wie aus der Perspektive der meisten Gliedkirchen der EKD besteht das bundesweite Angebot an Leitungsstellen aber auch für alle westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer.

Gerade die Qualität der Organisation Kirche insgesamt kann freilich durch Neuzugänge gestärkt und profiliert werden, weil der frische Blick auf Aufgaben und Auftrag der Kirche ein heilsames Gegengewicht zu einer sich schleichend einstellenden "Binnenperspektive" darstellen könnte.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, an der Zustimmung durch die Kirchenleitung zwar festzuhalten, aber die Konditionen pragmatisch zu modifizieren. Es handelt sich weiter um eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichsten Gewichtungen ausschlaggebend sein können. Das betonende Wort "nur" aber ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand und den Presbyterien zu beraten und das von der Kreissynode zusammengefasste Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

26. Juni 2020

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit der Anlage als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe <u>www.kirchenrecht-westfalen.de</u>; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: <u>Bettina.Lueder@lka.ekvw.de</u>) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen - möglichst per E-Mail - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Anlage

Synopse zum 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Stand: 06.01.2020 Az.: 001.11/67

Synopse zur 67. Änderung der Kirchenordnung - Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendentinnen und Superintendenten -

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 67. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 108 Absatz 2	Artikel 108 Absatz 2	
1 Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.	1/2ur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.	Mit der Änderung soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Superintendentenamt nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von zwingend mindestens fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Amt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung als inhaltlich orientierte Zielgrößen gefragt werden. Die beiden Kompetenzfelder "Gemeinde" und "Leitung" werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Das Adjektiv "hinreichend" dient dazu, nicht jede beliebige Erfahrung, sondern eine für das Superintendentenamt qualifizierende Erfahrung abzufragen. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Führungsverhalten können aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen als durch eine fünfjährige Gemeindepfarrstellenzeit erworben werden. Beispielsweise soll das Amt nicht länger denjenigen verwehrt sein, die bereits als Assessorin oder Assessor ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben. Die Entscheidung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über hinreichende Erfahrungen

		verfügen, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet. Die Eigenschaft "Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW" zu sein bleibt weiterhin erste Wählbarkeitsvoraussetzung.
² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	Das betonende Wort "nur" ist entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen. Das Erfordernis der Zustimmung durch die Kirchenleitung für Vorschläge von Pfarrerinnen oder Pfarrern aus anderen Landeskirchen zur Wahl bleibt erhalten. Es handelt sich auch weiter um eine Ermessensentscheidung. Dies ist das Ergebnis der Überlegung, Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen zwar grundsätzlich zur Wahl zuzulassen, um die Qualität der Organisation Kirche durch Neuzugänge von außen stärken zu können, aber dennoch die Superintendentenstellen insbesondere aus finanzpolitischen Gründen vorrangig mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern zu besetzen. Zurzeit hat die EKvW besonders in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung.
3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	unverändert